

(2) Die Gutachterstellen und die von ihr eingesetzten Experten sind berechtigt, alle zur Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen anzufordern und einzusehen sowie nach eigenem Ermessen andere Institutionen zu konsultieren.

(3) Die Gutachterstellen haben bei mangelnder Aussagefähigkeit bzw. bei Unvollständigkeit der Unterlagen der Investitionsvorbereitung sowie beim Fehlen gesetzlich vorgeschriebener oder sachlich erforderlicher Gutachten bzw. Zustimmungen das Recht, ergänzende Unterlagen mit Terminstellung nachzufordern bzw. bei erheblichen Mängeln Unterlagen zurückzuweisen und die Begutachtung auszusetzen oder abzulehnen.

§7

Anleitung der Gutachterstellen

(1) Das SBBI ist verpflichtet, zur Durchsetzung einer in Inhalt und Methode prinzipiell einheitlichen Begutachtung in allen Bereichen der Volkswirtschaft die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke fachlich anzuleiten. Die übrigen Gutachterstellen werden von den Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke angeleitet.

(2) Die Anleitung muß in der regelmäßigen Übermittlung von Erfahrungen, methodischen Hinweisen und Informationen insbesondere über den wissenschaftlich-technischen Höchststand sowie in der Orientierung auf Schwerpunkte bestehen.

(3) Das SBBI ist berechtigt, an der Arbeit der anderen Gutachterstellen teilzunehmen, in deren Expertengruppen Mitarbeiter als Sachverständige zu delegieren und Unterlagen von ihnen anzufordern. Das gleiche Recht haben die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke gegenüber Gutachterstellen, die von ihnen angeleitet werden.

Abschnitt III

Organisation der Begutachtung

§8

Vorbereitung der Begutachtung

Die gemäß § 11 der Investitionsverordnung für die Vorbereitung der Investitionen Verantwortlichen haben die zuständigen Gutachterstellen so rechtzeitig zu informieren, daß eine inhaltliche Beeinflussung der Experten im Rahmen der parallelen Begutachtung vom Beginn der jeweiligen Ausarbeitungen an gewährleistet ist.

§9

Die Anforderung von Experten

(1) Alle Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Institutionen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, auf Anforderung befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionen zu benennen.

(2) Die Anforderung erfolgt durch den Leiter der zuständigen Gutachterstelle und muß mindestens Aufgabe und den voraussichtlichen Zeitraum des Einsatzes des Experten enthalten. Erfolgt auf die Anforderung innerhalb von 2 Wochen kein Einspruch, wird das Einverständnis vorausgesetzt.

§10

Berufung der Experten

(1) Die Berufung der Experten mit Ausnahme der im Abs. 2 geregelten Fälle erfolgt auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Gutachterstelle durch den Leiter des für die Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung verantwortlichen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans.

(2) Für Investitionen, die unter Kontrolle des Ministerrates vorbereitet und durchgeführt werden, sowie für alle von der Staatlichen Plankommission darüber hinaus festgelegten Investitionen, die der zentralen Begutachtung durch das SBBI unterliegen, sind die Experten durch den Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Investitionen und Bauwesen zu berufen.

(3) Die Berufung der Experten hat schriftlich — in der Regel 4 Wochen vor Einsatz — zu erfolgen. Es ist nicht zulässig, anstelle des berufenen Experten Vertreter zu entsenden.

(4) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Experten wird durch die Mitarbeit in der Expertengruppe nicht berührt.

(5) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

§11

Materielle Interessiertheit

(1) Institutionen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, den Gutachterstellen die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten auf der Grundlage der aufgewandten Zeit und der entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

(2) Mit Experten, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, können Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Vergütungen sind in Abhängigkeit vom Umfang und der Qualität der Arbeit festzulegen.

(3) Werden von Expertengruppen oder einzelnen Mitgliedern Vorschläge unterbreitet, die den für die Aufgabenstellung vorgegebenen Nutzeffekt der Investitionen wesentlich erhöhen, kann zwischen dem Investitionsträger und dem Leiter der jeweiligen Gutachterstelle eine Vereinbarung über die Prämierung getroffen werden. Die Vorschläge sind protokollarisch festzuhalten, damit eine Abgrenzung gegenüber Vorschlägen anderer an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligter ermöglicht wird. Diese Prämie ist in der Regel erst nach der Realisierung des zusätzlichen Nutzens durch den Investitionsträger ohne Inanspruchnahme von Investitionsmitteln zu zahlen. In den Fällen, in denen Vorschläge der Experten zur Verbesserung der Kennziffern führen, die Preiszuschläge für Projektierungsleistungen entsprechend § 16 Abs. 4 der Investitionsverordnung bewirken, ist eine Vereinbarung über die Beteiligung an der Prämienzahlung zwischen Gutachterstelle und Projektierungsbetrieb zu treffen. Darüber hinaus können vom Leiter des SBBI außerordentliche Leistungen von Experten aus einem besonderen Fonds prämiert werden.